



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

1. Änderung der Rechtsverordnung des Landkreises Freudenstadt über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, Aufnahmebehörde, Eingliederungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenrechtsverordnung) vom 10.10.2017

Die Gebührenrechtsverordnung des Landkreises Freudenstadt vom 10.10.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

- 1) § 2 Abs. 1 Wohnheimgebühren, wird wie folgt ergänzt:

Verwandte in gerader Linie bilden bei gemeinsamer Nutzung von Wohnflächen einen Familienhaushalt. Dies gilt auch für Geschwister. Bei Familienhaushalten bemisst sich die Höhe der Wohnheimgebühr nach der Zahl der zugehörigen Personen. Auf jede Person im Familienhaushalt entfällt dabei der gleiche Anteil der Wohnheimgebühr.

- 2) Die Anlage zu der Verordnung, wird wie folgt geändert:

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr
31.40.06	Verwaltung und Betrieb von Einrichtungen für Flüchtlinge und Aus-siedler	Festgebühr
	Monatliche Gebühren für die Unterbringung in Einrichtungen, die der Flüchtlings- oder Spätaussiedlerunterbringung dienen:	
	Für 1 Person	320,00 €
	Für einen Familienhaushalt mit	
	- 2 Personen	560,00 €
	- 3 Personen	680,00 €
	- 4 Personen	805,00 €
	- 5 Personen	900,00 €
	- jede weitere Person	130,00 €
31.40.06-01		

- 3) Die Gebührenrechtsverordnung vom 10.10.2017 bleibt im Übrigen unverändert bestehen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Gebührenrechtsverordnung vom 18.09.2019 tritt zum 01.11.2019 in Kraft.